

FR_GERICHTE 501 2017 30 vom 27. August 2018

FR Kantonsgericht, 2018-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2017_30

FR: FR_GERICHTE 501 2017 30 du 27 août 2018

IT: FR_GERICHTE 501 2017 30 del 27 agosto 2018

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren abgeschlossen wird. Vorliegend richtet sich die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des Polizeirichters und ist damit zulässig.

E. 1.2

Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Das begründete Urteil wurde dem Berufungsführer am 1. März 2017 zugestellt. Seine schriftliche Berufungserklärung vom 21. März 2017, welche zugleich die Berufungsbegründung enthält, erfolgte damit fristgerecht.

E. 1.3

Gemäss Art. 400 Abs. 3 StPO kann der Berufungsgegner innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich Nichteintreten beantragen, wobei der Antrag begründet sein muss (Bst. a), oder Anschlussberufung erklären (Bst. b). Die Staatsanwaltschaft beantragt weder Nichteintreten noch erklärt sie Anschlussberufung. In der Sache beantragt sie die Abweisung der Berufung. Die Zivilklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 1.4

Die Verfahrensleitung kann mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist (Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO) oder Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind (Art. 406 Abs. 2 lit. b StPO). Im vorliegenden Fall wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2017 um das Einverständnis der Parteien zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens gebeten, wobei darauf hingewiesen wurde, dass eine fehlende gegenteilige Stellungnahme als Zustimmung betrachtet würde. Die Staatsanwaltschaft erklärte sich mit Schreiben vom 3. Mai 2017 und der Beschuldigte mit Schreiben vom 18. Mai 2017 ausdrücklich einverstanden mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens. Die Zivilklägerin reichte keine gegenteilige Stellungnahme ein und stimmte damit diesem Vorgehen ebenfalls zu.

E. 1.5

Der Strafappellationshof ist, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt, nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO). Dieser Grundsatz wird jedoch eingeschränkt: Das Berufungsgericht hat nur die angefochtenen Punkte des

erstinstanzlichen Urteils zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO; vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.3.1). Das vorinstanzliche Urteilsdispositiv ist betreffend der Verurteilung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung vom 15. Juli 2015, um 8.38 Uhr, in G._____, nicht angefochten worden und demzufolge in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen ist das erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Der Strafappellationshof verfügt bei dieser Überprüfung über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 F._____ hat das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten, sodass ihre Verurteilung in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Betreffend den Verkehrsunfall vom 19. Mai 2015 ging der Polizeirichter gestützt auf das von der Polizei erstellte Fotodossier (act. 2028 ff.) sowie die Messungen betreffend den Unfall (act. 2000) davon aus, dass die Strassenbreite an der Kollisionsstelle 5.30m beträgt. Er betrachtete es als erwiesen, dass sich das Fahrzeug des Beschuldigten im Kollisionszeitpunkt teilweise auf der Gegenfahrbahn befand. Auch betrachtete es der Polizeirichter als erwiesen, dass die im Fotodossier ersichtliche Lage des Fahrzeugs des Beschuldigten nicht dessen Unfallendlage direkt nach dem Unfall entspricht, sondern das Fahrzeug nach dem Unfall verstellt wurde. Gestützt auf diese Feststellungen erwog der Polizeirichter, dass der Beschuldigte an dieser Stelle seine Fahrbahn nicht hätte verlassen dürfen, selbst wenn es dazu geführt hätte, dass er die Läufergruppe stillstehend an sich vorbeigehen hätte lassen müssen. Der Beschuldigte befand sich an dieser Stelle zu weit auf der gegnerischen Fahrbahn und schnitt der entgegenkommenden Lenkerin den Weg ab. Ob die entgegenkommende Lenkerin unter den Seitenspiegeln hätte durchfahren können, liess der Polizeirichter offen, da ein solches Fahrmanöver nicht dem üblichen Verhalten entspricht und somit von der entgegenkommenden Lenkerin nicht erwartet werden konnte und durfte. Gemäss dem Polizeirichter hat der Beschuldigte mithin den Unfall zumindest mitverursacht, sich rechtswidrig im Sinn des SVG verhalten und durch sein unvorsichtiges und übereiltes Fahrmanöver ernstliche Gefahr für entgegenkommende Fahrzeuge geschaffen. Inwiefern sich die entgegenkommende Lenkerin strafrechtlich relevant verhalten hat, war für den Polizeirichter unerheblich (angefochtenes Urteil, E. 1.5, S. 6). Dementsprechend verurteilte er den Beschuldigten wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB, wobei er die damit zusammenhängende einfache Verletzung von Strassenverkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG als konsumiert erachtete (angefochtenes Urteil, E. 1.6, S. 8).

E. 2.2

Der Beschuldigte bringt dagegen sachverhaltsmässig vor, dass sein Fahrzeug zum Kollisionszeitpunkt stillstand, die entgegenkommende Lenkerin unvorsichtig und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr und dass sie an seinem Fahrzeug hätte vorbeifahren können, und er daher vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung hätte freigesprochen werden müssen. Im Einzelnen:

E. 2.2.1

Der Beschuldigte ist der Meinung, dass der Polizeirichter fälschlicherweise ignorierte, dass die entgegenkommende Lenkerin in seinen stillstehenden Wagen gefahren sei. Er verweist dabei insbesondere auf die Aussagen des Zeugen Chef-Wm L._____, der freilich kein Augenzeuge des Unfalls ist, wie der Beschuldigte selber an anderer Stelle seiner Berufung vorbringt (vgl. Berufung, S. 5). Der Zeuge hätte nämlich auf die Frage, ob es irgendwelche

Indizien oder Beweise dafür gäbe, dass sich das Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt noch bewegt habe, mit einem unmissverständlichen «Nein» geantwortet (Sitzung des Polizeirichters vom 22. September 2016, S. 6). Immerhin verschweigt der Beschuldigte die von Chef-Wm L. _____ unmittelbar vorher gemachte Aussage, wonach es anhand der gefundenen Spuren sehr schwierig festzustellen sei, ob der Lieferwagen des Beschuldigten noch in der Vorwärtsbewegung gewesen sei oder nicht (Sitzung des Polizeirichters vom 22. September 2016, S. 6). Vor allem erklärt aber der Beschuldigte in seiner Berufungsschrift nicht, inwiefern diese Frage, ob sich sein Fahrzeug bei der Kollision noch in Bewegung befunden haben soll oder nicht, für den Ausgang des Verfahrens erheblich sein könnte. Er begnügt sich mit der pauschalen Behauptung, Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 dass er nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt werden dürfe, wenn sein stillstehender Wagen durch eine Dritte gerammt werde (Berufung, S. 3). Der Beschuldigte übersieht dabei ganz offensichtlich, dass der Polizeirichter (vom Beschuldigten unbestritten) festgestellt hat, dass sich sein Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt auf der Gegenfahrbahn befand und der entgegenkommenden Lenkerin damit die Durchfahrt zumindest erschwerte. Dass er dabei stillstand oder sich in Vorwärtsbewegung befand, ändert nichts am Umstand, dass der Beschuldigte an einer unübersichtlichen Stelle für das Kreuzen der Läufer auf die Gegenfahrbahn auswich. Ihm wird nicht der Vorwurf gemacht, dass er sich im Zeitpunkt der Kollision noch bewegte, sondern dass er an dieser unübersichtlichen Stelle überhaupt zum Kreuzen ansetzte. Mit anderen Worten ist nicht ersichtlich, inwiefern der vom Beschuldigte behauptete Sachverhalt, dass er im Kollisionszeitpunkt stillgestanden sei, für den Ausgang des Verfahrens erheblich ist. Der Beschuldigte erklärt dies denn auch nicht. Offensichtlich kann er keine Straflosigkeit beanspruchen mit dem Hinweis, ein Dritter sei in sein stehendes Fahrzeug gefahren, wenn er vorher an unübersichtlicher Stelle die Fahrbahn eben dieses Dritten unzulässigerweise einengte bzw. versperrte. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 2.2.2

Der Beschuldigte ist ferner der Meinung, dass die entgegenkommende Lenkerin mit nicht angepasster und somit überhöhter Geschwindigkeit fuhr. Es läge kein fahrlässiges Verhalten eines Automobilisten vor, wenn er nicht damit rechnet, dass eine entgegenkommende Autolenkerin derart gefährlich unterwegs ist, dass sie bei einer kurvenreichen, unübersichtlichen, abschüssigen Strasse mit überhöhter Geschwindigkeit fährt und so unaufmerksam ist, dass sie trotz 35.6m langer Bremsspur frontal mit einem Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn kollidiert (Berufung, S. 4). Der Beschuldigte macht von der Sache her eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs geltend, wenn er infolge des Fehlverhaltens der entgegenkommenden Lenkerin, die dafür rechtskräftig verurteilt wurde, freigesprochen werden will. Gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB begeht derjenige ein Verbrechen oder Vergehen fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt; pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Der Erfolg muss beim fahrlässigen Begehungsdelikt vom Täter verursacht sein im Sinne der Äquivalenz- oder Bedingungstheorie. Das Verhalten des Täters braucht dabei nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein (BGE 115 IV 199 E. 5b), ob der Erfolg auch auf anderem Weg hätte herbeigeführt werden können, ist ohne Belang (TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, Art. 12 StGB N. 25). Es kommt also nicht darauf an, ob

der Täter durch sein fahrlässiges Verhalten die alleinige Ursache für den Erfolg gesetzt oder diesen nur mitverursacht hat. Es genügt, dass sein schuldhaftes Verhalten geeignet war, nach der Erfahrung des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu den tatsächlich eingetretenen Folgen zu führen (BGE 130 IV 7 E. 2). Die Rechtserheblichkeit des Kausalzusammenhanges entfiel nur dann, wenn der vom Beschuldigten angerufene Fehler der entgegenkommenden Lenkerin so aussergewöhnlich wäre, dass damit schlechthin nicht gerechnet werden musste (BGE 103 IV 289 E. 2). An dem erforderlichen rechtserheblichen Kausalzusammenhang fehlt es daher, wenn die Folge «soweit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegt», dass sie «nicht zu erwarten war» (BGE 98 IV 168 E. 3), d.h. «ganz aussergewöhnliche Umstände [...] hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste, und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache [...] alle anderen mitverursachenden Faktoren – Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen» (BGE 130 IV 7 E. 3.2). Es liegt nun auf der Hand, dass das hier in Frage stehende Verhalten geeignet war, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder zumindest zu begünstigen, und der Beschuldigte dies auch hätte voraussehen und vermeiden können. Ob er hätte bedenken können oder sollen, dass sich die Ereignisse gerade so abspielen, wie sie sich dann zugetragen haben, ist unerheblich. Der adäquate Kausalzusammenhang wird nur dann ausgeschlossen, wenn zur sorgfaltswidrigen Handlung ganz aussergewöhnliche Umstände (wie z. B. Material- oder Konstruktionsfehler) oder Verhaltensweisen des Opfers bzw. Dritter als Mitursachen des Erfolges hinzutreten (BGE 103 IV 289 E. 2). Das Verhalten der entgegenkommenden Lenkerin, welche an dieser Stelle nicht mit angepasster Geschwindigkeit (wenn auch in Beachtung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit) unterwegs war, war nicht derart aussergewöhnlich, dass es die Relevanz der Handlung des Beschuldigten für den Unfall geradezu ausschliessen konnte (vgl. zum Ganzen BGE 115 IV 199 E. 5c). Es war für den Beschuldigten angesichts der örtlichen Verhältnisse durchaus voraussehbar, dass ihm ein Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn entgegenkommen könnte, ohne rechtzeitig noch abbremsen zu können. Insofern kann nicht von einer Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs gesprochen werden, der Beschuldigte kann aus dem ebenfalls strafbaren Verhalten der entgegenkommenden Lenkerin nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 2.2.3

Schliesslich ist der Beschuldigte der Meinung, dass die entgegenkommende Lenkerin ohnehin genug Platz gehabt hätte, um an seinem Fahrzeug vorbeizufahren. Nach seiner Darstellung hätte die entgegenkommende Lenkerin über einen Raum von mindestens 2.00m verfügt, um an seinem Fahrzeug vorbeifahren zu können, da ihr Fahrzeug nur 1.659m breit gewesen sei (Berufung, S. 4 ff.). Vorab ist festzuhalten, dass der genaue Kollisionsstandort des Fahrzeugs des Beschuldigten deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er selber das Fahrzeug nach dem Unfall verschoben hat (vgl. Aussage des Beschuldigten, act. 2007; explizit aber Zeuge M._____, act. 2012: «Als ich mich um die Lenkerin und meine Kollegin um die Beifahrerin kümmerten, setzte sich der Lieferwagenlenker ans Steuer und fuhr einige Meter rückwärts an den rechten Strassenrand. Die von der Polizei angetroffene Endlage des Lieferwagens war nicht die Unfallendlage.»; ferner Zeuge N._____, act. 2014; Zeugin O._____, act. 2024). Eine irgendwie geartete Erklärung für das Verschieben der zu diesem Zeitpunkt aufgrund des schwer beschädigten Fahrzeugs der entgegenkommenden Lenkerin ohnehin blockierten Strasse

lässt sich den Akten nicht entnehmen. Die Vorinstanz begründete sorgfältig, gestützt auf das von der Polizei erstellte Fotodossier sowie die Messungen betreffend den Unfall (act. 2000), wie es zu einer verbleibenden Strassenbreite von 1.66m kommt, durch welchen die entgegenkommende Lenkerin zwischen Lieferwagen und Strassenrand hätte durchfahren können. Der Beschuldigte vertritt mit Hinweis auf die Bemessungsmethode des Polizeirichters sowie den Umstand, dass der Lieferwagen vorne bei der Fahrerkabine nur 1.76m breit ist und lediglich der Aufbau im hinteren Teil 2.44m beträgt, dass die Unfallstelle 0.34m weiter rechts stattgefunden haben muss, die entgegenkommende Lenkerin mithin über einen Durchfahrtsweg von 2.00m verfügt hätte (Berufung, S. 5 ff.). Selbst wenn es sich so verhalten hätte, wie es der Beschuldigte darstellt, vermochte dies an der juristischen Qualifikation seines Verhaltens nichts zu ändern. Auch gemäss seiner eigenen Darstellung befand sich er sich nämlich auf der Fahrbahnseite des entgegenkommenden Fahr- Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 zeugs. Er schaffte damit an einer unübersichtlichen Stelle ohne Geschwindigkeitsbeschränkung eine gefährliche Situation und verhielt sich unabhängig von der Breite des entgegenkommenden Fahrzeugs strassenverkehrsrechtswidrig. Es hätte auch ein breiteres Fahrzeug, welches nach der Berechnungsart des Beschuldigten nicht mehr durch die Lücke hätte durchfahren können, entgegenkommen können. Es bleibt daher dabei, dass der Beschuldigte durch sein Manöver eine ernstliche Gefahr im Strassenverkehr verursachte. Schliesslich berücksichtigt der Beschuldigte nicht, dass beide Fahrzeuge über Seitenspiegel verfügen, welche die Abmessung beider Fahrzeuge um je rund 15-20cm pro Breitenseite erweitern und somit den Raumbedarf für das Vorbeifahren weiter einschränken. Vor allem bezweifelt der Strafpappellationshof, insbesondere auch angesichts des Fotodossiers, namentlich die Bilder in act. 2029 und 2030, ob ungeachtet der konkreten Berechnungsweise tatsächlich ein gefahrloses Kreuzen an der besagten Stelle möglich ist, wenn der Beschuldigte mit seinem Lieferwagen teilweise auf der Fahrbahnseite des entgegenkommenden Fahrzeugs steht. Wie sich aus Bild A von act. 2029 ergibt, befindet sich der Lieferwagen bei der Aufnahme mit dem rechten Hinterrad ausserhalb der asphaltierten Fahrbahn, und selbst bei dieser Situation erscheint ein Kreuzen höchstens bei Schritttempo möglich. Aus der Fahrerperspektive der entgegenkommenden Lenkerin ist zudem zu beachten, dass sie einer Rechtskurve folgen muss und sich Fahrer in dieser Fahrtrichtung eher an die Strassenmitte (als an den rechten Strassenrand) halten dürften, umso mehr auf der rechten Seite direkt am asphaltierten Belag eine Böschung nach oben besteht, welche den Lenker tendenziell zusätzlich von einem zu nahen Fahren an der Strassenseite abhalten dürfte. Was der Beschuldigte hingegen vorrechnet, ist nur die theoretische Möglichkeit des Kreuzens im Schritttempo, womöglich gar langsamer, bei welcher ein entgegenkommender Lenker beim Kreuzen ständig seine Seitenspiegel beobachten muss, damit er links nicht den Lieferwagen und rechts nicht die Böschung berührt. Dass die entgegenkommende Lenkerin bei angepasster Geschwindigkeit den Unfall (ebenfalls) hätte verhindern können, spielt, wie erwähnt, keine Rolle. Indem der Beschuldigte an dieser unübersichtlichen Stelle zum Kreuzen der Läufergruppe ansetzte und auf die Gegenfahrbahn gelangte, schaffte er eine gefährliche Verkehrssituation, welche jedenfalls ein normales Kreuzen zweier Fahrzeuge verunmöglichte. Auch bei einem Raumbedarf von 2.00m, was höchstens ein Kreuzen im Schritttempo oder langsamer ermöglicht hätte, war das Verhalten des Beschuldigten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens durchaus geeignet, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen, und der Beschuldigte hätte dies auch voraussehen und vermeiden können. Das Verhalten der entgegenkommenden

Lenkerin, welche an dieser Stelle nicht mit angepasster Geschwindigkeit (wenn auch in Beachtung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit) unterwegs war, war nicht derart aussergewöhnlich, dass es die Relevanz der Handlung des Beschuldigten für den Unfall geradezu ausschliessen konnte. Die Berufung ist mithin in diesem Punkt ebenfalls abzuweisen.

E. 2.3

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass der Beschuldigte eine vorwerfbare Mitschuld am Unfall trägt. Er hätte an dieser Stelle die Läufergruppe nicht kreuzen dürfen und hätte voraussehen können, dass es – sollte ihm an dieser Stelle ein anderes Fahrzeug entgegenkommen – zum Unfall mit den tatsächlich eingetretenen Folgen kommen kann. Was er dagegen in seiner Berufungsschrift vorträgt, vermag diese Mitschuld nicht auszuschliessen. Seine Berufung ist daher bezüglich der Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 StGB) abzuweisen. Kantonsgericht KG Seite 9 von 11

E. 3.1

Der Polizeirichter verurteilte den Beschuldigten wegen missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen oder Kontrollschildern, begangen am 15. Mai, 15. Juli und 7. Oktober 2015. Zu diesem Zeitpunkt war das Fahrzeug des Beschuldigten mit den Kennzeichen BE ppp versehen. Der Polizeirichter erwog, dass das Fahrzeug zu den fraglichen Zeitpunkten nicht immatrikuliert gewesen sei, sondern dies erst mit der Bestätigung des Strassenverkehrsamts vom 18. November 2015, dass die Kontrollschilder nun zugelassen seien, geschah. Mithin hätte der Beschuldigte diese Kennzeichen nicht an seinem Fahrzeug anbringen dürfen. Indem er dies trotzdem tat, habe er diese missbräuchlich verwendet (angefochtenes Urteil, E. 3.4, S. 9 f.).

E. 3.2

Der Beschuldigte ficht diese Verurteilung an. Er begründet dies damit, dass das Fahrzeug sehr wohl immatrikuliert war, und zwar in Deutschland. Er hätte die deutschen Kennzeichen auch immer mitgeführt, auch zum Unfallzeitpunkt, und sie seien immer noch vorhanden und könnten im Original eingereicht werden. Da das Fahrzeug ordnungsgemäss immatrikuliert gewesen sei, hätte er nicht wegen missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen oder Kontrollschildern verurteilt werden dürfen.

E. 3.3

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind (Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG). Der Beschuldigte wurde verurteilt, weil er die Kontrollschilder BE ppp an seinen Lieferwagen angebracht hatte, obwohl sie nicht für diesen Wagen zugelassen waren. Die Argumentation des Beschuldigten geht ganz offensichtlich an der Sache vorbei. Er bestreitet selber nicht, dass zum fraglichen Zeitpunkt die von ihm verwendeten Kontrollschilder BE ppp für seinen Lieferwagen nicht zugelassen waren. Eine Erklärung hierfür, weshalb er (trotz angeblich vorhandener und nach wie vor gültiger deutscher Kontrollschilder) die nicht zugelassenen Berner Kontrollschilder eines anderen Wagens an seinem Wagen anbringen durfte, gibt er auch in der Berufungsschrift nicht ab. In seiner Berufung geht der Beschuldigte denn auch offenbar davon aus, er sei wegen Nicht-Mitführens der erforderlichen Ausweise und Kontrollschilder verurteilt worden. Dem ist aber eben gerade nicht so: Er wurde angeklagt und verurteilt, weil er die Kontrollschilder BE ppp unzulässigerweise an seinem Lieferwagen angebracht hatte. Die Berufung ist

demnach auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4

Der Berufungsführer beantragt sodann, dass der bedingt gewährte Strafvollzug gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. März 2014 nicht zu widerrufen und die die Probezeit des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental- Oberaargau vom 13. April 2015 gewährten bedingten Vollzugs nicht zu verlängern sei, und dass seine teilweise Haftbarmachung für den Schaden von B._____ aufzuheben sei. Der Berufungsführer begründet mit keinem Wort, was am Urteil des Polizeirichters falsch sein sollte und dies ist für den Strafappellationshof auch nicht ersichtlich. Die Berufung ist demnach auch in diesem Punkt abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'100.- (Gebühr: CHF 1'000; Auslagen: CHF 100.-) dem Berufungsführer aufzuerlegen. Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht nicht. Kantonsgericht KG Seite 10 von 11

E. 5.2

Eine Parteientschädigung zugunsten der Zivilklägerin, die sich nicht vernehmen liess und auch nicht derartiges beantragt hat, ist nicht auszurichten. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Polizeirichters des Sensebezirks vom 22. September 2016 wird bestätigt. Es lautet bezüglich A._____ wie folgt: „I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.